

Satzung

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Ambulante Sozialpädagogik Charlottenburg e.V."

- im folgenden "Verein" genannt -

Der Verein hat seinen Sitz in 14059 Berlin-Charlottenburg, Spandauer Damm 65 und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel/Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von ambulanten sozialpädagogischen und behindertenpädagogischen Hilfen nach § 30 KJHG bzw. § 39, § 40 BSHG in den jeweils geltenden Fassungen. Durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien bzw. alleinerziehenden Einzelpersonen sollen diese in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützt und Hilfe zur Selbsthilfe gegeben werden.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- Durchführung aufsuchender sozialpädagogischer Hilfen für Kinder und Jugendliche; d.h. durch Erziehungsberatung, schulische und Freizeitbetreuung werden Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung gefördert
- pädagogische Fortbildung für MitarbeiterInnen, um dem Vereinszweck qualifiziert Rechnung tragen zu können
- Durchführung von Supervisionen, d.h. Beratung zu beruflichen Problemen für im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen. Ziel der Supervision ist es, das oftmals komplizierte Konfliktgefüge zu erkennen, zu verstehen und zugunsten der Kinder und Jugendlichen zu beeinflussen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 58 Nr. 1 AO ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke nach § 2 dieser Satzung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an MitgliederInnen sind ausgeschlossen. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Persönlichkeit werden, die sich auf dem Gebiet der sozialpädagogischen und behindertenpädagogischen Hilfen betätigt. Dies kann sowohl eine berufliche, ehrenamtliche als auch eine lehrende bzw. ForscherInnen-Tätigkeit sein, die sich mit Problemstellungen im Bereich sozialpädagogischer und behindertenpädagogischer ambulanter Hilfen befasst.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und auch den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Ordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, das nur persönlich ausgeübt werden kann. Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht ordentlichen Mitgliedern ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.

Fördernde Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung jedoch kein Stimmrecht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Sowohl die ordentliche wie auch die fördernde Mitgliedschaft muß gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Aufnahmeanträge können nur mit Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod des Mitglieds. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Kündigung zum Monatsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluß eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit der Stimmen. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluß zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Höhe der Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

aus mindestens 3, höchstens 9 ordentlichen Mitgliedern, die aus ihrem Kreis

- die/den Vorsitzende/n

- den/die StellvertreterIn des/der Vorsitzenden

wählen.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die VorstandsmitgliederInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. VorstandsmitgliederInnen bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die Entgegennahme der Jahresberichte, die Entlastung des Vorstands, Beratung und Beschlußfassung über Anträge zuständig.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt werden.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung ordentliches Vereinsmitglied sind. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Mitglieder verlangt werden. Änderungen des Vereinszweck oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der VersammlungsleiterIn und Protokollführer/In zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Über die Jahreshauptversammlung ist ein/e KassenprüferIn für die Dauer von 1 Jahr zu wählen, der/die nicht dem Vorstand angehören darf.

Der/die KassenprüferIn haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwertung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten

Ausgaben. Der/die KassenprüferIn hat in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Eine Wiederwahl des/der Kassenprüfers/Kassenprüferin ist zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbliebenen Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.